

Begründung:

§ 4 Abs. 1 VIG besagt, dass die Information auf Antrag erteilt wird.  
Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen,  
auf welche Informationen er gerichtet ist.

- Ihrem Antrag fehlt die hinreichende Begründung.
- Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass wir gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG verpflichtet sind, den Betroffenen anzuhören.
  - o Ihr Widerspruch einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an andere Dritte, insbesondere an den angesprochenen Betrieb, gemäß Art. 21 DSGVO widerspricht sowohl
  - o dem VIG
  - o als auch den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

